

Was tun bei einem Verstoß gegen das EU-Recht?

Wenn Sie Staatsangehörige/-r eines Mitgliedstaats der Europäischen Union sind, in einem dieser Staaten leben oder ein Unternehmen in der Europäischen Union führen, haben Sie verschiedene Rechte.

Mehr dazu finden Sie hier:

- [Ihre Frage\(n\) über die EU \(Europe Direct\)](#)
- [Mehr über Ihre Rechte in der EU \(Ihr Europa\)](#)
- [Ihre Frage\(n\) zu einer konkreten Situation, mit der Sie sich in der EU konfrontiert sehen \(Ihr Europa – Beratung\)](#)

Wenn Sie den Eindruck haben, dass Ihre im EU-Recht verbrieften Rechte von den nationalen Behörden eines Mitgliedstaats verletzt wurden, sollten Sie sich zunächst an diese Behörden oder Stellen wenden. Oft ist dies der schnellste und effizienteste Weg zur Lösung Ihres Problems.

Innerstaatliche Rechtsschutzmöglichkeiten

Wie in den Verträgen festgelegt, tragen die öffentlichen Behörden und Gerichte der Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für die Anwendung des EU-Rechts.

Es ist deswegen in Ihrem Interesse, alle Beschwerdemöglichkeiten auf nationaler Ebene auszuschöpfen, ob in Form eines Rechtsbehelfs bei einer Behörde, und/oder durch außergerichtliche Streitbeilegungsverfahren.

Je nach dem im jeweiligen Mitgliedstaat geltenden System können Sie Ihr Anliegen auch bei den [nationalen](#) oder [regionalen Bürgerbeauftragten](#) vortragen.

Sie können sich überdies an den Gerichtshof des Mitgliedstaats wenden, in dem Ihr Problem aufgetreten ist. [Erfahren Sie mehr über die nationalen Rechtssysteme oder Gerichtsverfahren.](#) Wenn für die Lösung Ihres Problems die Annullierung einer nationalen Entscheidung erforderlich ist, denken Sie daran, dass nur nationale Gerichte dies tun können. Wenn Sie Schadensersatzforderungen stellen wollen, haben nur nationale Gerichte die Befugnis, gegebenenfalls nationale Behörden aufzufordern, Einzelpersonen für Verluste zu entschädigen, die ihnen aufgrund einer Nichtbeachtung des EU-Rechts entstanden sind.

Andere Streitbeilegungsinstrumente

Zur alternativen Streitbeilegung können Sie sich auch an folgende Stellen wenden:

- **SOLVIT:** SOLVIT ist ein von nationalen Behörden angebotener Dienst. Er befasst sich mit grenzüberschreitenden Problemen, die durch die unsachgemäße Anwendung von EU-Recht durch nationale Behörden im Binnenmarkt entstehen. SOLVIT-Stellen gibt es in allen EU-Mitgliedsländern und in Norwegen, Island und Liechtenstein. Ihr Mitgliedstaat wird das Problem gemeinsam mit dem betreffenden anderen Mitgliedstaat lösen. Durch Streitbeilegung über SOLVIT können Sie verglichen mit einer formellen Beschwerde bei der Europäischen Kommission bei der Lösung Ihres Problems viel Zeit sparen. Kann Ihr Problem nicht gelöst werden oder halten Sie die vorgeschlagene Lösung für unbefriedigend, können Sie immer noch rechtliche Schritte über ein nationales Gericht einleiten oder eine offizielle Beschwerde bei der Europäischen Kommission einreichen. Beachten Sie dabei, dass wenn Sie SOLVIT zu Rate ziehen, die von den nationalen Gerichten vorgeschriebenen Fristen weiterhin eingehalten werden müssen.

SOLVIT einschalten

- **Die Europäischen Verbraucherzentren:** Es gibt ein europaweites Netz von Verbraucherzentren, die bei der Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Händlern in verschiedenen EU-Ländern, Norwegen, Island und Liechtenstein zusammenarbeiten.

Die Europäischen Verbraucherzentren einschalten

- **FIN-Net:** Dieses Netz dient der außergerichtlichen Beilegung von Finanzstreitfällen in EU-

Ländern, Norwegen, Island und Liechtenstein. Es ist zuständig für die Streitbeilegung zwischen Verbrauchern und Anbietern von Finanzdienstleistungen.

FIN-Net einschalten

Streitbeilegung auf EU-Ebene

Zwar werden Sie normalerweise besser in dem Land zu Ihrem Recht kommen, in dem Sie leben, doch kann Ihnen die Europäische Union auf verschiedene Weise dabei helfen:

- **Der Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments**

Sie haben nach **Artikel 227 AEUV** das Recht, eine Petition über die Anwendung des EU-Rechts an das Europäische Parlament zu richten. Sie können diese Petition per Post oder online über die **Website des Europäischen Parlaments** einreichen. Mehr über Petitionen an das Europäische Parlament erfahren Sie auf der Website zur **Unionsbürgerschaft und Freizügigkeit**.

- **Die Europäische Kommission**

Sie können bei der Europäischen Kommission eine Beschwerde über eine Maßnahme (gesetzliche Regelung, Vorschrift oder Verwaltung) oder ein Vorgehen eines Mitgliedstaats einreichen, das Ihrer Auffassung nach gegen das Unionsrecht verstößt.

Die Europäische Kommission kann Ihre Beschwerde nur dann annehmen, wenn sie den Verstoß einer Behörde eines Mitgliedstaats gegen das Unionsrecht betrifft. Wenn es bei Ihrer Beschwerde um eine Handlung einer Privatperson oder einer privaten Stelle geht, müssen Sie – sofern Sie nicht nachweisen können, dass nationale Behörden beteiligt sind – den Fall auf nationaler Ebene lösen, das heißt vor Gericht oder mithilfe alternativer Streitbeilegungsverfahren. Die Europäische Kommission kann keine Fälle bearbeiten, an denen lediglich Privatpersonen oder private Stellen beteiligt sind und keine öffentlichen Behörden.

Wenn Sie sich nicht gut mit EU-Recht auskennen, ist es für Sie wahrscheinlich schwierig, genau zu bestimmen, gegen welche EU-Rechtsvorschrift verstoßen wurde. Schnelle und informelle Beratung dazu erhalten Sie bei „Ihr Europa – Beratung“ in Ihrer Sprache.

- **Die(der) europäische Bürgerbeauftragte**

Sollte Ihrer Auffassung nach die Europäische Kommission Ihre Beschwerde nicht zufriedenstellend bearbeitet haben, können Sie sich an den **Europäischen Bürgerbeauftragten (Artikel 24 und 228 AEUV)** wenden.

Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission

Sie müssen für Ihre Beschwerde das Standard-Beschwerdeformular verwenden. Sie können das Formular in einer beliebigen [EU-Amtssprache](#) ausfüllen. Sie sollten darin folgende Angaben machen:

- Beschreibung, wie die nationalen Behörden Ihrer Ansicht nach gegen EU-Recht verstoßen haben, und Angabe der Rechtsvorschrift, um die es geht.
- Wenn Sie bereits Schritte unternommen haben, gehen Sie bitte näher darauf ein.

Wie verfährt die Europäische Kommission mit Ihrer Beschwerde?

- Die Europäische Kommission bestätigt Ihnen innerhalb von 15 Arbeitstagen den Eingang Ihrer Beschwerde.
- Die Europäische Kommission wird Sie auffordern, Ihre Beschwerde erneut einzureichen, wenn Sie nicht das Standard-Beschwerdeformular benutzt haben.
- Innerhalb der darauffolgenden zwölf Monate prüft die Kommission Ihre Beschwerde und entscheidet, ob sie ein Vertragsverletzungsverfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat einleitet. Ist Ihr Fall besonders kompliziert oder erfordert er Rückfragen an Sie oder andere

Stellen, kann es auch länger als zwölf Monate dauern, bis die Kommission zu einer Entscheidung gelangt. Sollte die Prüfung länger als zwölf Monate dauern, werden Sie benachrichtigt. Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass Ihre Beschwerde begründet ist und leitet sie daraufhin ein Verfahren gegen den betreffenden Mitgliedstaat ein, werden Sie davon in Kenntnis gesetzt und über den weiteren Verlauf unterrichtet.

- Ist die Kommission hingegen der Ansicht, dass Ihr Fall effizienter im Wege der alternativen Streitbeilegung gelöst werden könnte, wird sie Ihnen vorschlagen, Ihr Dossier an die entsprechenden Stellen weiterzuleiten.
- Liegt in Ihrem Fall nach Auffassung der Kommission kein Verstoß gegen EU-Recht vor, werden Sie darüber vor der Schließung Ihres Dossiers in einem Schreiben informiert.
- Sie haben jederzeit die Möglichkeit, der Kommission zusätzliche Unterlagen zu Ihrer Beschwerde zu übermitteln oder um ein Treffen mit einem Kommissionsvertreter zu bitten.

Mehr über die Beziehungen der Kommission zu Beschwerdeführern:

Mitteilung über die Beziehungen zu Beschwerdeführern in Fällen der Anwendung von Unionsrecht.

Es gibt zwei Möglichkeiten, ein Standard-Beschwerdeformular einzureichen:

- per Post:
Europäische Kommission, Generalsekretariat
B-1049 Brüssel BELGIEN

Oder
- [über ein Büro der EU-Kommission in Ihrem Land](#)

Beschwerdeführer sind für die Kommission eine wichtige Informationsquelle für die Ermittlung etwaiger Vertragsverletzungen. Es liegt im Ermessen der Kommission, ob sie ein Verfahren einleitet oder nicht. Selbst wenn die Prüfung der Beschwerde ergibt, dass tatsächlich ein Verstoß vorliegt, ist sie dazu nicht verpflichtet. Bringt die Kommission einen Fall vor den Gerichtshof und gewinnt ihn, ist der betreffende Mitgliedstaat verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Behebung des Verstoßes zu ergreifen. Daraus leitet sich jedoch kein unmittelbarer Anspruch der Beschwerdeführer auf Ausgleich oder Schadensersatz ab. Um Entschädigung zu erhalten, müssen Sie Ihren Fall innerhalb der in Ihrem Land gesetzlich vorgesehenen Fristen vor ein nationales Gericht bringen.

Mehrere Beschwerden

Gehen zahlreiche Beschwerden mit ein und demselben Beschwerdegrund ein, so kann sie die Kommission mit demselben Aktenzeichen eintragen.

Die Beschwerdeführer erhalten gegebenenfalls keine persönlichen Eingangsbestätigungen oder Schreiben, sondern werden über Bekanntmachungen im Europa-Portal auf dem Laufenden gehalten.

Mehrere Beschwerden – Empfangsbestätigungen

[Mehrere Beschwerden – Entscheidungen](#)



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Beschwerde – Verstoß gegen das EU-Recht

Bevor Sie dieses Formular ausfüllen, lesen Sie bitte „*Einreichen einer Beschwerde bei der Europäischen Kommission*“.

https://ec.europa.eu/assets/sg/report-a-breach/complaints_de/

Alle mit (*) gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder. Bitte fassen Sie sich kurz und setzen Sie erforderlichenfalls auf einer getrennten Seite fort.

Die Kommission kann E-Mails von einem zertifizierten E-Mail-Dienst (z. B. ...@pec.it) empfangen, aber aus technischen Gründen können wir keine Antworten an eine zertifizierte E-Mail-Adresse senden. Daher sollten Sie im Beschwerdeformular eine Standard-E-Mail-Adresse und/oder Postanschrift angeben, damit wir Ihnen antworten können.

1. Identität und Kontaktdaten

	Beschwerdeführer/-in*	Ggf. Vertreter/-in:
Anrede Herr/Frau		
Vorname*		Malte
Nachname*		Spitz
Unternehmen/Organisation:	Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.	Gesellschaft für Freiheitsrechte e.V.
Anschrift*	Boyenstr. 41	Boyenstr. 41
Ort*	Berlin	Berlin
Postleitzahl*	10115	10115
Land*	Deutschland	Deutschland
Telefon	030-5490810 - 0	030-5490810 - 0
E-Mail	info@freiheitsrechte.org	info@freiheitsrechte.org
Sprache*	Deutsch	Deutsch
Sollen wir den Schriftverkehr an Sie oder an Ihren Vertreter/Ihre Vertreterin schicken?*	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

2. In welcher Weise wurde das Unionsrecht verletzt?*

	Behörde oder Stelle, über die Sie sich beschweren:
Name*	Deutscher Bundestag, Bundesrat
Anschrift	
Ort	
Postleitzahl	
EU-Mitgliedstaat*	Bundesrepublik Deutschland
Telefon	
Mobiltelefon	
E-Mail	

2.1 Welche **nationale(n) Maßnahme(n)** verstößt/verstoßen Ihres Erachtens gegen das EU-Recht und warum?*

§ 12 Abs. 1 S. 2 HinSchG (HinSchG)

Die Norm sieht entgegen der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2019/1937 die Möglichkeit vor, dass interne Meldestellen bei Bund und Ländern nur durch sog. Organisationseinheiten eingerichtet werden müssen. Diese Bündelung ist durch die Richtlinie nicht vorgesehen.

2.2 Um welche **EU-Rechtsvorschrift** handelt es sich?

Art. 8 Abs. 1 und Abs. 9 UAbs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden (Whistleblowing-Richtlinie).

2.3 Beschreiben Sie das Problem unter Angabe von Fakten und Gründen für Ihre Beschwerde* (höchstens 2 000 Zeichen):

§ 12 Abs. 1 S. 2 HinSchG sieht für die Einrichtung von internen Meldestellen im öffentlichen Sektor vor, dass für den Bund und die Länder als Beschäftigungsgeber*innen die obersten Bundes- oder Landesbehörden Organisationseinheiten in Form von einzelnen oder mehreren Behörden, Verwaltungsstellen, Betrieben oder Gerichten bestimmen. Die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb der internen Meldestelle gilt sodann für die jeweiligen Organisationseinheiten.

Diese Regelung ist so durch die Richtlinie (EU) 2019/1937 nicht vorgesehen. Art. 8 Abs. 1 und 9 der Richtlinie verpflichten grundsätzlich alle „juristische Personen des öffentlichen Sektors“, eine eigene interne Meldestelle einzurichten. Nur in Art. 8 Abs. 9 UAbs. 3 ist die Möglichkeit geregelt, dass interne Meldekanäle entsprechend dem nationalen Recht von Gemeinden gemeinsam oder von gemeinsamen Behördendiensten betrieben werden können.

Die Bildung von Organisationseinheiten für die Verpflichtungen des HinSchG bei juristischen Personen des öffentlichen Rechts stellt eine unzulässige Beschränkung der Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldestellen dar. Diese Regelung kann auch nicht auf Art. 8 Abs. 9 UAbs. 3 gestützt werden, da § 12 Abs. 1 S. 2 HinSchG weder auf Gemeinden beschränkt ist noch an gemeinsame Behördendienst anknüpft. Ein solcher ist nur bei bereits bestehender behördlicher Zusammenarbeit gegeben. Eine gemeinsame Meldestelle für unabhängig tätige Behörden stellt keinen gemeinsamen Behördendienst dar.

Die deutsche Abweichung von der Richtlinie ist praktisch bedeutsam, weil Länder zum Teil ganze Ressortbereiche zu Organisationseinheiten erklären und gemeinsame interne Meldestellen für riesige Zuständigkeitsbereiche (z.B. „innere Verwaltung“) bilden. So ist eine ausreichende fachliche Nähe der Ansprechpersonen und damit eine interne Regelung von Vorfällen direkt bei den konkreten Beschäftigungsgeber*innen nicht gewährleistet. Dies stellt eine unzureichende Richtlinienumsetzung dar.

2.4 Hat oder könnte das betreffende EU-Land im Zusammenhang mit dem Beschwerdegegenstand eine finanzielle Unterstützung der EU erhalten?

Ja, bitte nachstehend erläutern

Nein

Weiß nicht

2.5 Bezieht sich Ihre Beschwerde auf einen Verstoß gegen die EU-Charta der Grundrechte?

Die Kommission kann solche Fälle nur dann untersuchen, wenn der Verstoß auf die Umsetzung des Unionsrechts auf nationaler Ebene zurückzuführen ist.

Ja, bitte nachstehend erläutern

Nein

Weiß nicht



3. Frühere Schritte zur Lösung des Problems*

Haben Sie in dem betreffenden EU-Land bereits Schritte zur Lösung dieses Problems unternommen?*

FALLS JA, welcher Art? administrativ rechtlich?

3.1 Bitte erläutern: a) Beteiligte Stelle/Behörde und Art der getroffenen Entscheidung; b) Andere, Ihnen bekannte Maßnahme(n)

3.2 Wurde Ihre Beschwerde durch die Stelle/Behörde/das Gericht geregelt oder ist sie noch anhängig? Wann kann im letzteren Fall mit einer Entscheidung gerechnet werden?*

FALLS NEIN Bitte unten näher ausführen

- Ein weiterer Fall zu derselben Vertragsverletzung ist bei einem nationalen oder EU-Gericht anhängig.
- Kein Rechtsbehelf verfügbar
- Rechtsbehelf verfügbar, aber zu kostspielig
- Frist abgelaufen
- Keine Befugnis (keine rechtliche Befugnis für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens), bitte begründen:

- Keine Rechtshilfe / kein Rechtsberater
- Weiß nicht, welche Rechtsmittel verfügbar sind.
- Sonstige – bitte angeben

4. Wenn Sie bereits EU-Institutionen oder andere Dienststellen kontaktiert und mit derartigen Problemen befasst haben, geben Sie bitte das Aktenzeichen Ihres Dossiers/Ihres Schriftverkehrs an:

Petition an das Europäische Parlament – AZ:.....

Europäische Kommission – AZ:.....

Europäische(r) Bürgerbeauftragte(r) – AZ:.....

Andere – Name der Institution oder Einrichtung, die Sie kontaktiert haben und Aktenzeichen Ihrer Beschwerde (z. B.. SOLVIT, FIN-Net, Europäische Verbraucherzentren)

5. Bitte führen Sie die Belege oder Nachweise an, die Sie der Kommission auf Anfrage übermitteln könnten.

 Bitte übermitteln Sie vorerst noch keine Dokumente.

Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen sowie zur Umsetzung der Richtlinie zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden, Bgbl. Teil 1, Nr. 140/2023

6. Angaben zu Ihrer Person*

Ermächtigen Sie die Kommission, bei ihren Kontakten mit den Behörden des Mitgliedstaates, gegen die Sie eine Beschwerde einlegen, Ihre Identität zu offenbaren?

Ja Nein

 *Mitunter ist es für die Kommission leichter, Ihre Beschwerde zu bearbeiten, wenn Sie Ihre Identität offenlegen.*